

## Haushaltsvermerke

Gemäß §§ 21 ff. Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) gelten folgende Haushaltsvermerke:

### Zweckbindung gemäß § 21 GemHVO-Doppik:

- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Spenden dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsleistungen dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Essensgeldern dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen bei den Essensgeldern desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Ganztagsangeboten decken die Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen bei den Ganztagsangeboten innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen für das „NaWI“-Projekt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein decken die im Sachzusammenhang stehenden Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen innerhalb desselben Produktes;
- Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. dem Abgang/Verlust von Vermögensgegenständen decken Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen innerhalb desselben Produktes.

Sofern bei den o.a. Zweckbindungen Mehrerträge und dazugehörige Mehreinzahlungen eingenommen werden, erhöhen diese die Haushaltsansätze der zweckgebundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen entsprechend. Diese Mehraufwendungen/-auszahlungen nach § 21 GemHVO-Doppik gelten kraft Verordnung nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (§ 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend. Daneben gilt:

- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer decken Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen bei der Zahllast der Gewerbesteuerumlage;
- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus Verwaltungsgebühren decken Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) decken Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen für Veranstaltungen innerhalb desselben Produktes;
- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Veräußerung und dem Abgang von Sachanlagen, die kein Vermögen im Sinne der GemHVO-Doppik darstellen, dienen der Deckung von Mehraufwendungen und dazugehörigen Mehrauszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen, die kein Vermögen im Sinne der GemHVO-Doppik darstellen, innerhalb desselben Produktes.

### Deckungsfähigkeit gemäß § 22 GemHVO-Doppik:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen wonach die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig sind. Daneben sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

### Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO-Doppik:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h., dass im Ergebnisplan

1. die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Unterhaltung und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar sind;
2. die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage übertragbar sind;
3. andere Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen übertragbar sind, die nicht zu einem Budget gehören, aber aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben – sofern sie übertragen wurden – bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist gesondert zu entscheiden, ob nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel tatsächlich übertragen werden; bei dieser Entscheidung ist dem Haushaltsausgleich grundsätzlich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen.